

VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUR ERÖFFNUNG EINER BREUNINGER CARD MIT ZAHLUNGSFUNKTION

Die Breuninger Card mit Zahlungsfunktion und die Breuninger Card Zusatzkarte berechtigen den Antragsteller (Breuninger Card-Inhaber) und den Breuninger Card Zusatzkarteninhaber zum bargeldlosen Einkauf in allen Breuninger Häusern und Partnerunternehmen. Breuninger Card-Inhaber kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Breuninger Card Zusatzkarteninhaber kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Der Breuninger Card-Inhaber verpflichtet sich zur Bezahlung aller Einkäufe, die er mit seiner Kundenkarte oder ein Breuninger Card Zusatzkarteninhaber mit der Zusatzkarte vorgenommen hat. Der Breuninger Card Zusatzkarteninhaber haftet neben dem Breuninger Card-Inhaber persönlich als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten aus den vertragsgemäßen Einkäufen mit seiner Zusatzkarte.

Breuninger verpflichtet sich, Verfügungen des Breuninger Card-Inhabers und des Breuninger Card Zusatzkarteninhabers (nachfolgend die Karteninhaber) bis zum jeweils festgelegten Höchstbetrag (finanzieller Verfügungsrahmen) zuzulassen. Breuninger teilt dem Breuninger Card-Inhaber den jeweils aktuellen Verfügungsrahmen mit der monatlichen Abrechnung in Textform mit. Die Karteninhaber können die Breuninger Card mit Zahlungsfunktion nur innerhalb des jeweils bestimmten finanziellen Verfügungsrahmens benutzen.

Der Breuninger Card Antragsteller gibt mit seiner Unterschrift bzw. mit dem digitalen Versenden des Breuninger Card-Antrags gegenüber Breuninger ein bindendes Angebot auf Abschluss des Vertrages über die Eröffnung einer Breuninger Card mit Zahlungsfunktion ab. Mit dem Angebot auf Abschluss des Vertrages über die Eröffnung einer Breuninger Card ist die verbindliche Erklärung verbunden, dass der Antragsteller nicht bereits über eine Breuninger Card mit Zahlungsfunktion verfügt. Sollte der Antragsteller bereits über eine Breuninger Card mit Zahlungsfunktion verfügen, hat er diesen Umstand Breuninger gegenüber mitzuteilen. Der Vertrag kommt zustande, wenn Breuninger dem Antragsteller nach der erforderlichen Identitätsfeststellung die Annahme durch die Aktivierung der Breuninger Card mit Zahlungsfunktion erklärt. Nach der Annahme erhalten die Karteninhaber die Breuninger Card mit Zahlungsfunktion. Die Breuninger Card mit Zahlungsfunktion wird automatisch für den Breuninger Card-Inhaber im Breuninger Online Shop registriert. Diese Registrierung schaltet dem Breuninger Card-Inhaber die Nutzung verschiedener Breuninger Card-Services frei, wie beispielsweise den Einkauf und die Bezahlung im Breuninger Online Shop und die Nutzung der Breuninger Card Online Rechnung.

Der Breuninger Card-Inhaber erhält monatlich eine Übersicht seiner Einzelforderungen, aus der das Datum und der Gesamtbetrag der jeweils vorangegangenen Rechnung, der Abrechnungszeitraum, der Abrechnungstichtag, Datum und Höhe der bis zum Abrechnungstichtag getätigten, aber noch nicht abgerechneten Einkäufe für den aktuellen Abrechnungszeitraum (Monatsendbetrag), Datum und Höhe der bereits abgerechneten, aber noch nicht vollständig bezahlten Einkäufe zzgl. eventuell angefallener Zinsen (Altbetrag), Gutschriften, Datum und Höhe der geleisteten Zahlungen auf die Breuninger Card und der per Abrechnungstichtag offene neue Gesamtbetrag ersichtlich sind. Der Gesamtbetrag besteht aus dem Monatsendbetrag und dem Altbetrag. Sämtliche Forderungen stellen Einzelforderungen dar und können einzeln geltend gemacht und abgetreten werden.

Breuninger bietet den Karteninhabern freiwillige Zusatzleistungen an, wie z.B. die Möglichkeit der Warenmitnahme auf Auswahl, befristet für einen Zeitraum von 14 Kalendertagen. Diese Zusatzleistungen begründen keinen durchsetzbaren Anspruch der Karteninhaber. Breuninger ist berechtigt, diese Zusatzleistungen jederzeit einseitig zu ändern oder aufzuheben.

I. ZAHLUNGSVARIANTEN

Der Breuninger Card-Inhaber ist nach seiner Wahl auf Seite 1 des Antrages für die Breuninger Card mit Zahlungsfunktion berechtigt, den Monatsendbetrag (Ziffer 2.) durch SEPA-Überweisung oder SEPA-Lastschrift an Breuninger zu leisten. Erteilt der Breuninger Card-Inhaber ein SEPA-Lastschriftmandat an Breuninger, hat er auf richtige und vollständige Angaben bezüglich IBAN und BIC sowie ausreichende Deckung zu achten. Vor dem SEPA-Lastschrifteinzug informiert Breuninger den Breuninger Card-Inhaber mittels schriftlicher Vorabankündigung auf der Rechnung über den geplanten Einzug. Die von Breuninger einzuhaltende Vorabankündigungsfrist beträgt 5 Werktagen ab Zugang der Rechnung bei dem Breuninger Card-Inhaber. Änderungen der Bankverbindung bzw. der Kundenadresse werden nach schriftlicher Mitteilung (bis spätestens drei Tage vor dem nächsten Fälligkeitstermin) des Breuninger Card-Inhabers unter dem bisherigen SEPA-Lastschriftmandat eingepflegt und in der bestehenden Mandatsreferenz weitergeführt. Der Breuninger Card-Inhaber kann das SEPA-Lastschriftmandat gegenüber Breuninger durch schriftliche Erklärung widerrufen, sodass nachfolgende Einzüge nicht mehr autorisiert sind. Sofern innerhalb von 36 Monaten keine Zahlungen über das an Breuninger erteilte SEPA-Lastschriftmandat erfolgt sind, erlischt das SEPA-Lastschriftmandat. Sofern kein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird, gilt die SEPA-Überweisung als vereinbarte Zahlungsvariante.

1. Finanzieller Verfügungsrahmen (Höchstbetrag)

Für Umsätze mit der Breuninger Card mit Zahlungsfunktion räumt Breuninger dem Breuninger Card-Inhaber den auf Seite 1 des Breuninger Card Antrag zunächst vereinbarten anfänglichen finanziellen Verfügungsrahmen (Höchstbetrag) ein. Der Höchstbetrag ist der Betrag, auf den der Breuninger Card-Inhaber aufgrund dieses Vertrages zunächst Anspruch hat. Breuninger ist berechtigt, die anfängliche Höchstgrenze entsprechend der Bonität des Breuninger Card-Inhabers anzupassen. Eine Anpassung des Höchstbetrages wird dem Breuninger Card-Inhaber von Breuninger in Textform mitgeteilt.

2. Gesamtausgleich nach Rechnungslegung

Der Monatsendbetrag ist nach Rechnungsstellung sofort fällig und muss bei Breuninger spätestens 15 Kalendertage nach dem Abrechnungstichtag eingegangen sein.

3. Verzugszinsen

Soweit der Breuninger Card-Inhaber mit Zahlungen in Verzug kommt, ist Breuninger berechtigt, auf den geschuldeten Betrag Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz jährlich zu verlangen.

II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Breuninger, auch soweit es sich um Einkäufe bei Partnerfirmen handelt.

2. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Breuninger Card-Inhabers

Die Breuninger Card mit Zahlungsfunktion und die Breuninger Card Zusatzkarte sind von den Karteninhabern sofort nach Erhalt zu unterschreiben und mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Die Breuninger Card mit Zahlungsfunktion und die Breuninger Card Zusatzkarte sind nicht übertragbar und bleiben Eigentum von Breuninger und können jederzeit zurückerlangt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Der Breuninger Card-Inhaber verpflichtet sich, Breuninger bei einem Wohnortwechsel unverzüglich die neue Anschrift mitzuteilen. Bei Verlust der Breuninger Card mit Zahlungsfunktion oder der Breuninger Card Zusatzkarte oder bei Feststellung missbräuchlicher Verfügungen ist der Breuninger Card-Inhaber verpflichtet, Breuninger unverzüglich zu unterrichten, um die Breuninger Card mit Zahlungsfunktion und ggf. Breuninger Card Zusatzkarten sperren zu lassen. Bis zur Verlustanzeige bei Breuninger haften die Karteninhaber für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

3. Kündigung

Der Breuninger Card-Inhaber ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Breuninger kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Breuninger Card mit Zahlungsfunktion oder die Breuninger Card Zusatzkarte nicht mehr benutzt werden. Breuninger wird in diesem Fall am folgenden Abrechnungstichtag sämtliche Kartenumsätze und eventuell angefallene Zinsen abrechnen und dem Breuninger Card-Inhaber gegenüber zur Rückzahlung in einer Summe fällig stellen.

4. Sperrung der Breuninger Card

Breuninger ist berechtigt, weitere bargeldlose Einkäufe vom vorherigen Ausgleich des offenen Gesamtbetrages durch Sperrung der Breuninger Card mit Zahlungsfunktion und ggf. der Breuninger Card Zusatzkarte abhängig zu machen, wenn der Breuninger Card-Inhaber mit einer monatlichen Zahlung ganz oder teilweise in Zahlungsverzug gerät oder den finanziellen Verfügungsrahmen überzieht.

5. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Breuninger Card mit Zahlungsfunktion kann der Breuninger Card-Inhaber die außergerichtliche Schlichtungsstelle der Deutsche Bundesbank, Postfach 111232, 60047 Frankfurt am Main, Telefon 069/23 88-19 07/19 06, Fax 069/23 88-19 19, Internet www.bundesbank.de anrufen.

6. Änderungsvorbehalt

Änderungen dieser Vertragsbedingungen wird Breuninger spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen dem Breuninger Card-Inhaber schriftlich oder bei Vereinbarung eines elektronischen Kommunikationsweges elektronisch anbieten. Das Schweigen des Breuninger Card-Inhabers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn der Breuninger Card-Inhaber das Änderungsangebot von Breuninger nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Breuninger wird den Breuninger Card-Inhaber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendungen, bei Änderungen, die – die Hauptleistungspflichten des Vertrags betreffen, oder – dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder – das bisher vereinbarte Vertragsverhältnis erheblich zugunsten von Breuninger verschieben würde. In diesen Fällen wird Breuninger die Zustimmung des Breuninger Card-Inhabers zu den Änderungen auf andere Weise einholen. Das Recht zur jederzeitigen Kündigung des Breuninger Card-Inhabers bleibt hiervon unberührt.

7. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist Stuttgart. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für den Fall, dass die Karteninhaber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach dem Vertragsabschluss aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart.